



Name	<input type="text"/>	Fremdenverkehrsbeitrag
Firma	<input type="text"/>	Steueramt: Frau Forstmeier
Adresse	<input type="text"/>	Tel.: 08381/895-21 Fax: 08381/895-43 E-Mail: sonja.forstmeier@markt-scheidegg.de
Kassenzeichen	<input type="text"/>	Datum <input type="text"/>

Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr

Termin zur Vorlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der örtlichen Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages ist zum Zwecke der Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages die abgedruckte Erklärung abzugeben.

A. Angaben zur Berechnung des Beitrages

- | | | |
|---|-----|----------------------|
| 1. Einkommens- und körperschaftssteuerpflichtiger Gewinn* | EUR | <input type="text"/> |
| 2. Steuerbarer Umsatz | EUR | <input type="text"/> |

B. Angaben zu Auswärtslieferungen**

- | | | |
|---|-----|----------------------|
| 1. Von dem unter Abschn. A Ziff. 1 angegebenen Gewinn entfallen auf Auswärtslieferungen | EUR | <input type="text"/> |
| 2. Von dem unter Abschn. A Ziff. 2 angegebenen steuerbaren Umsatz entfallen auf Auswärtslieferungen | EUR | <input type="text"/> |

C. Sonstige Angaben, z.B. Betriebsaufgabe:

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung haben mitgewirkt:

Ich (Wir) versichere(n), die Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Rechtsverb. Unterschrift(en)

*auch Veräußerungsgewinne

**Gewinne und Umsätze, die nicht im Gemeindegebiet Scheidegg entstanden sind

I n f o - B l a t t

zum

Fremdenverkehrsbeitrag

Gesetzesgrundlage des Fremdenverkehrsbeitrages:

Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestimmt, dass *Gemeinden*, in denen die *Fremdenübernachtungen* im Jahr das *Siebenfache* der *Einwohnerzahl* übersteigen, zur *Deckung* ihres *Aufwandes* für die *Fremdenverkehrsförderung* einen *Fremdenverkehrsbeitrag* erheben können. In *Scheidegg* betragen die *Fremdenübernachtungen* im Jahr ca. *480.280* bei *4.264* *Einwohnern* (Stand *2001*).

Der *Markt Scheidegg* macht von dieser *Beitragserhebung* *Gebrauch* und hat dazu am *19.03.1987* eine *Satzung* für die *Erhebung* eines *Fremdenverkehrsbeitrages* (FVBS) erlassen.

Wer muss den Fremdenverkehrsbeitrag bezahlen:

Der *Fremdenverkehrsbeitrag* wird von allen *selbstständig tätigen natürlichen* und den *juristischen Personen* (z.B. *GmbH, AG, OHG*) erhoben, denen durch den *Fremdenverkehr* im *Gemeindegebiet* *Vorteile* erwachsen.

Wie wird der Fremdenverkehrsbeitrag berechnet:

Der *Fremdenverkehrsbeitrag* wird auf *Grundlage* des *einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Gewinns* bzw. *steuerbaren Umsatzes* errechnet, indem man den *Gewinn* mit dem *Vorteilsatz* und dem *Beitragssatz* multipliziert. Daneben wird der *Umsatz* mit dem *Vorteilsatz* und dem *Mindestbeitragssatz* multipliziert. Das *höhere Rechenergebnis* ist dann das *Fremdenverkehrsbeitrags-Soll*.

Was bedeutet:

Vorteilsatz: Der *Vorteilsatz* bezeichnet den auf den *Fremdenverkehr* zurückzuführenden *Teil* des *einkommens- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns* bzw. *steuerbaren Umsatzes*. Er wird durch *Schätzung* ermittelt, wobei die *Lage* und *Größe* der *Geschäftsräume*, die *Betriebsweise* und die *Zusammensetzung* des *Kundenkreises* von *Bedeutung* sind. Dabei wird der *unmittelbare* und auch *mittelbare Vorteil* berücksichtigt. Der *unmittelbare Vorteil* ist *leicht verständlich*, und zwar sind das *all jene Umsatztätigkeiten*, die *direkt* mit *Gästen* oder *Urlauber*n vorgenommen werden. Als *mittelbarer Vorteil* sind jene *Verkäufe* zu verstehen, die mit *Personen* getätigt werden, die *ihrerseits* mit dem *Fremdenverkehr* zu tun haben und im *Rahmen* der *Bedarfsdeckung* ihres *Gewerbes* liegen.

Beispiel: Eine *Bäckerei* verkauft *Brot* an eine *ortsansässige Gastwirtschaft*, welche das *Brot* für die von ihr *zubereiteten Lebensmittel* oder *Speisen* benötigt. Der *Gastwirt* selber ist kein *Urlauber* oder *Gast*, hat aber *selbst unmittelbar* mit diesem *Personenkreis* zu tun und benötigt das *Brot* dafür.

Beitragssatz: Der Beitragssatz wird bei der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages durch den Gewinn herangezogen. Er beträgt 5 Prozent.

Mindestbeitragssatz: Der Mindestbeitragssatz wird bei der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages durch den Umsatz herangezogen. Er liegt zwischen 0,062 Prozent und 0,625 Prozent und richtet sich nach dem branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns an Umsatz. Der branchendurchschnittliche Gewinn wird aus einer Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion Stuttgart entnommen, welche für die süddeutschen Bundesländer gilt.

Berechnungsbeispiel: Eine Bäckerei hat einen Umsatz von 300.000,00 EUR und einen Gewinn von 50.000,00 EUR. Der Vorteilsatz wurde auf 40 Prozent geschätzt. Laut Richtsatzsammlung beträgt der branchendurchschnittliche Gewinn am Umsatz 20 Prozent, woraus sich aus der FVBS ein Mindestbeitragssatz von 0,437 Prozent ergibt.

Gewinnberechnung:	$50.000 \times 40\% \times 5\%$	=	1.000,00 EUR
Umsatzberechnung:	$300.000 \times 40\% \times 0,437\%$	=	524,40 EUR
Fremdenverkehrsbeitrags-Soll:		=	1.000,00 EUR

Was wird mit dem Fremdenverkehrsbeitrag finanziert:

Der Fremdenverkehrsbeitrag ist eine sog. zweckgebundene Einnahme und darf deshalb nur zur Finanzierung von Fremdenverkehrseinrichtungen herangezogen werden. Es darf auch keine Überdeckung stattfinden, d.h. es darf nicht mehr eingenommen werden, als tatsächlich ausgegeben wird, wobei hier der Schnitt über mehrere Jahre heranzuziehen ist.

Wann muss man den Fremdenverkehrsbeitrag bezahlen:

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (=Veranlagungsjahr). Für die Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages ist bis zum 31. Mai des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres eine Erklärung nach Formblatt abzugeben. Erhält man dann einen Bescheid über eine Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung, so ist der geforderte Betrag einen Monat nach der Zustellung zu bezahlen. Außerdem sind für das laufende Jahr Vorauszahlungen jeweils zum 15. August zu entrichten, die grundsätzlich die Höhe der letzten Veranlagung haben.

Sollten Sie noch Fragen zum Fremdenverkehrsbeitrag haben, wenden Sie sich bitte an Frau Forstmeier, Zimmer 3 im Rathaus des Marktes Scheidegg, Tel. 08381/895-21



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Erläuterungen wollen wir Ihnen eine Hilfestellung bei der Erstellung Ihrer **Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages** geben.

Wir bitten Sie um Beachtung der aufgeführten Punkte. Dies erspart langwierige Schriftwechsel, unnötige Arbeitszeit und Kosten. Sollten Sie Ihre Erklärung durch eine Steuerkanzlei erstellen lassen, geben Sie bitte die folgenden Ausführungen mit Ihrer Erklärung an diese weiter.

Beitragspflicht

1. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung ergibt sich aus Art. 13 Absatz 1 Nr. 4 a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 149 Absatz 1 Abgabenordnung.
2. Die Prüfung der Beitragspflicht wurde bereits vor Versand der Erklärung (ggf. anhand einer vorliegender Gewerbeanmeldung) durchgeführt.

Abgabefrist

1. Abgabefrist für die Erklärung ist jährlich der 31. Mai (z.B. 31.05.2022 für Erklärung 2020). Durch die großzügige Fristsetzung von 16 Monaten seit Beendigung des betroffenen Steuerjahres kann vorausgesetzt werden, dass der entsprechende Jahresabschluss bzw. die Steuererklärung vorliegt.
2. Eine fehlende Erklärung muss durch Schätzung von Gewinn und Umsatz festgesetzt werden.

Gewinne und Umsätze

1. Anzugeben sind **sowohl** Gewinn (Nr.1) **als auch** Umsatz (Nr.2). Fehlende Angaben werden geschätzt.
2. Falls ein Verkauf eines Objekts stattgefunden hat, das während des Betriebs einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil aus dem Tourismus gezogen hat, so muss der Veräußerungsgewinn angegeben werden.
3. Die Umsätze/Gewinne aus der Vermietung/Verpachtung von Objekten, die einen Vorteil aus dem Tourismus ziehen, sind ebenfalls anzugeben.
4. Die Erklärung wird mit den Werten des Gewerbesteuermessbescheides und mit dem zuständigen Finanzamt abgeglichen. Bei Abweichungen bzw. fehlenden Angaben werden die gemeldeten Werte ersetzt und ggf. wird der Versuch der Beitragshinterziehung geahndet.
5. Gewinn und Umsatz sind jeweils als Gesamtbetrag (ohne Abzug von Auswärtslieferungen) bei Nr. 1 und 2 anzugeben. Sollten Auswärtslieferungen vorliegen, sind diese bei Nr. 3 und 4 anzugeben.
6. Erklärungen mit 0 € werden nicht anerkannt. Sollten ausschließlich Auswärtslieferungen vorliegen, sind Gewinn, Umsatz und Auswärtslieferungen jeweils in voller Höhe anzugeben.
- 7. In den Jahren 2020 und 2021 wurden und werden verschiedene Formen sog. „Corona-Hilfen“ an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie Umsatzbußen verzeichnen, gewährt. Bei den staatlichen Corona-Hilfen für Unternehmen handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen, die sich auf den Gewinn, nicht aber auf den Umsatz auswirken, d.h. sie müssen auf dem Fragebogen in der Zeile des Gewinns angegeben werden.**
8. Für ein ruhendes Gewerbe ist eine Begründung anzugeben.
9. Sonstige Angaben sind handschriftlich zu ergänzen
10. Existiert ein Gewerbe nicht mehr, ist es umgehend mittels Gewerbeabmeldung bei der Gemeinde Scheidegg, Gewerbeamt, Rathausstraße 6, 88175 Scheidegg (Tel.: 08381 895 25) abzumelden.

Auswärtslieferungen

1. Definition: Alle Geschäfte und Dienstleistungen, die tatsächlich in anderen Gemeinden erbracht werden. (z.B. Zweigstellen, Bauausführungen, usw.)
2. Anerkennung nur mit schriftlichem Nachweis. (z.B. Kopien von Umsatzkonten, Rechnungen, usw.)
3. In allen Nachweisen muss jedoch aus den Adress- bzw. Ortsangaben zweifelsfrei erkennbar sein, welche Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes erbracht wurden.
4. Ihre Verpflichtung zum Nachweis von Auswärtslieferungen ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht gemäß § 90 Abgabenordnung, wonach Sie alle für die Ermittlung von Steuern und Beiträgen notwendigen Angaben vorzulegen haben.